

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00112 vom 14. Mai 2020

ZH Verwaltungsgericht, 2020-05-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2020.00112

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00112 du 14 mai 2020

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00112 del 14 maggio 2020

Regeste

Informationszugang | [Einsichtnahme in Einladungen und Traktandenlisten der Vorstandssitzungen der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK)] Nach § 9 Abs. 1 IDV behandelt das öffentliche Organ, an das sich das Gesuch richtet, dieses selbst, soweit keine andere Stelle für zuständig erklärt worden ist. Betrifft das Gesuch offensichtlich die Informationen eines anderen Organs, wird es diesem zur Behandlung überwiesen. Dies gilt namentlich dann, wenn die angefragte Stelle zwar über die verlangte Information verfügt, sie aber nicht selbst erstellt oder als Hauptadressatin empfangen hat (§ 9 Abs. 2 IDV). Entgegen der Ansicht des Regierungsrats schliesst eine Mehrzahl von Empfängern eine Qualifikation der Gesundheitsdirektion als Hauptadressatin im Sinn dieser Bestimmung nicht aus (E. 2.3). Teilweise Gutheissung. (Sprung-)Rückweisung an Gesundheitsdirektion.

Erwägungen

E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen. Ziff. I des Regierungsratsbeschlusses vom 15. Januar 2020 sowie die Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 20. Dezember 2018 sind aufzuheben; die Sache ist im Sinn der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

E. 5

Die (Sprung-)Rückweisung zur erneuten Entscheidung bei offenem Ausgang ist in Bezug auf die Regelung der Nebenfolgen grundsätzlich als Obsiegen zu behandeln, wenn die Rechtsmittelinstanz reformatorisch oder kassatorisch entscheiden kann (BGr, 28. April 2014, 2C_846/2013, E. 3.2 f. mit Hinweisen; Donatsch, Kommentar VRG, § 64 N. 5). Demgemäss sind die Kosten des Rekurs- und des Beschwerdeverfahrens der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG). Die Dispositiv-Ziff. II des Regierungsratsbeschlusses vom 15. Januar 2020 ist entsprechend abzuändern. Damit ist dem Antrag des Beschwerdeführers, ihm "seien für das vorinstanzliche Verfahren [und] für das Beschwerdeverfahren (...) keine Kosten aufzuerlegen", entsprochen. Ein Begehren um Zuspreehung einer Parteientschädigung wurde nicht gestellt, weshalb keine solche ausgerichtet werden kann (vgl. Kaspar Plüss, Kommentar VRG, § 17 N. 16 mit Hinweisen).

E. 6

Beim vorliegenden Urteil handelt es sich um einen Zwischenentscheid über die Zuständigkeit, gegen den nach Art. 92 Abs. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG) die Beschwerde zulässig ist; eine spätere Anfechtung mit dem Endentscheid ist

nicht mehr zulässig (Art. 92 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.